

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Frölich (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

**Warum fällt die schulische Ausbildung für den sozialen/pflegerischen Bereich nicht unter die
Qualifizierungsmöglichkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes?**

Anfrage des Abgeordneten Christian Frölich (CDU), eingegangen am 02.06.2025 - Drs. 19/7347,
an die Staatskanzlei übersandt am 05.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 19.06.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Ausbildungsbudget (§ 61 a SGB IX) stellt eine Förderalternative zum Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) und zum Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) dar. Mit dem Budget für Ausbildung sollen die Chancen für Menschen mit Behinderungen erweitert und die Auswahlmöglichkeiten erhöht werden, indem sie eine berufliche Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt absolvieren können. Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt sollen dadurch gesteigert werden.¹ Wenn wegen einer Behinderung derzeit nicht mindestens drei Stunden Arbeit pro Tag erbracht werden können, aber dennoch eine reguläre (Erst-)Ausbildung absolviert werden soll, könnte die Bundesagentur für Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen über das Budget für Ausbildungen fördern.

In den Fachlichen Weisungen Reha zum Budget für Ausbildung, § 61 a SGB IX werden u. a. die Förderbedingungen erläutert, die ein reguläres sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis mit einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber voraussetzen. Dadurch werden schulische Ausbildungen im sozialen/pflegerischen Bereich ausgeschlossen und wird der Kreis möglicher Förderungen für die Antragssteller begrenzt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Budget für Ausbildung ist in § 61a Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) als eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bundesgesetzlich geregelt. Es richtet sich an Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren, im Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder § 42r der Handwerksordnung angeboten wird. Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers umfasst diese Leistung damit die duale Berufsausbildung.

Für die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer WfbM liegt die Zuständigkeit gemäß § 63 Abs. 1 SGB IX insbesondere bei der Bundesagentur für Arbeit (BA). In ihrer Funktion als einer der maßgeblichen Leistungsträger hat die BA die in den Vorbemerkungen des Abgeordneten in Bezug genommenen „Fachlichen Weisungen Reha zum Budget für Ausbildung“ herausgegeben. Die Landesregierung hat hierauf keinen Einfluss.

¹ Vgl. Rechtliche Einordnung in Fachliche Weisungen Reha Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX § 61a SGB IX Budget für Ausbildung; https://www.arbeitsagentur.de/datei/ausbildungsgeld-bei-berufsausbildung-und-unterstuetzter-beschaeftigung_ba146221.pdf

Eine allgemeingültige, abschließende Definition, welche Berufe zu den sozial-pflegerischen Berufen gehören, existiert nicht. Im Folgenden werden für die Beantwortung der Fragestellung die folgenden schulischen sozial-pflegerischen Berufe zugrunde gelegt: Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent sowie Pflegeassistentin / Pflegeassistent.

1. Plant die Landesregierung gegebenenfalls eine Initiative, um die Fördermöglichkeiten von Ausbildungsbudgets auf die schulische Ausbildung im sozialen/pflegerischen Bereich auszuweiten? Wenn nein, warum nicht?

Nein. Das SGB IX enthält bereits Regelungen für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, die eine schulische Ausbildung absolvieren. Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

2. Wie fördert das Land gegebenenfalls die Ausbildung von Menschen mit Behinderung im sozial-pflegerischen Bereich aktuell, wenn eine Ausbildung im allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist?

Im Bereich der beruflichen Bildung unterstützt das Land Niedersachsen aktuell insbesondere durch die Verstärkung des Projekts „Begleitung in inklusive Ausbildung und Arbeit“ (BIAA) theoriereduzierte Ausbildungsmodelle nach § 66 BBiG. Diese ermöglichen auch Menschen mit Behinderungen, denen eine reguläre Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist, einen anerkannten Berufsabschluss zu erlangen. Für den sozial-pflegerischen Bereich bestehen derzeit keine gesonderten Maßnahmen auf Landesebene, da die dortigen Ausbildungen nicht unter das BBiG fallen.

Sofern im Einzelfall die individuellen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kommen für schulische Ausbildungen darüber hinaus Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 75 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Betracht. Es werden die unterstützenden Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

Im Übrigen besteht seit dem 03.05.2023 durch die Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes für sämtliche Gesundheitsfachberufe in Niedersachsen die Schulgeldfreiheit. Hiervon profitieren auch Menschen mit Behinderungen.

3. Wie hoch sind die Ausbildungszahlen für Menschen mit Behinderung im sozial-pflegerischen Bereich im allgemeinen Arbeitsmarkt aufgeschlüsselt nach Landkreisen?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.